

*Dr. Judit Barta, Dozent
an der Juristischen Fakultät in Miskolc*

DIE VERÄNDERUNGEN DES UNGARISCHEN RENTENSYSTEMS (DAS DREI-SÄULEN SYSTEM UND DAS ZWEI-SÄULEN SYSTEM)

Einführung: Die Herausbildung der staatlich gesteuerten Rentenversicherungssysteme hat in Ungarn am Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Rentenversicherungsgesetz für Staatsangestellte angefangen. Die Entwicklung dieser Rechtsinstitution hat im Vergleich mit der Gesundheits- und Krankenversicherung einen relativ langen Weg begangen und das System ist oben drein durch Zerrissenheit gekennzeichnet. Beamte, Berufstätige im Arbeitsverhältnis, Berufstätige in den einzelnen Wirtschaftszweigen (Landwirtschaft, Bergbau, usw.) und Selbstständige haben ein eigenes Rentenversicherungssystem gehabt.

Eine der bedeutendsten Stationen in der Geschichte der ungarischen Rentenversicherung hat die Verabschiedung des Gesetzes Nr. II von 1975 über die Sozialversicherung bedeutet. Dieses Gesetz hat das Rentenversicherungssystem, das auf ein bisher zerrissenes und unterschiedliches Regelsystem aufgebaut war, zusammengefasst und homogenisiert. Es hat das Sozialversicherungs-Versorgungssystem aller Berufstätigen und ihrer Angehörigen nach einheitlichen Prinzipien geregelt. Das Gesetz hat den Kreis der gesicherten Berechtigungen im Vergleich mit den früheren Gesetzen bedeutend erweitert und es hat weiterhin die Rentenregelungen liberalisiert. Dazu ist es aber ohne begründende wirtschaftswissenschaftliche und statistische Rechnungen und Studien gekommen. Trotz der Erweiterung der Berechtigungen wurde nicht einmal der Anspruch an die Erschaffung der Deckung und die Erhöhung des Beitrags gestellt. Trotz allem hat der Staat für die Ausbezahlung der Renten eine absolute Garantie übernommen.

Die Finanzierung der Sozialversicherungsrenten ist in Ungarn mit dem sogenannten Umlageverfahren (engl.: PAYGO-Verfahren) geschehen.¹

Die nächstfolgende Station in der Geschichte der ungarischen Rentenversicherung war, daß das Parlament im Jahre 1993 ein Gesetz über die freiwilligen Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit geschaffen hat. Damit hat ein neues Renteneinsparungsprogramm begonnen seinen Weg zu gehen.

Das Parlament hat im Jahr 1997. drei neue Gesetze, als der Reform des Sozialversicherungssystems verabschiedet. Dieses Gesetzkpaket hat das Gesetz Nr. II. von 1975. völlig außer Kraft gesetzt.

Die Gründe der Reform waren hauptsächlich auf Folgendes zurückzuführen:

- Veränderungen in der Wirtschaft wegen der Änderung des politischen Systems und des Übertritts zur Marktwirtschaft. Die Arbeitslosigkeit hat sprunghaft zugenommen und die Aktivitätsrate hat sich verringert.

- Demographische Gründe: Gleichzeitig hat sich die Zahl der Geburten verringert, so hat die Tendenz der Alterungsrate der Gesellschaft alarmierende Dimensionen angenommen.

- Widersprüche, die sich im staatlichen Rentensystem wegen der ungenügenden Regelung herausgebildet haben. Die Degression der Einkommenrechnung hat zu einer besonders ungerechten Einkommenverteilung bei denjenigen, die das Rentenalter schon erreicht haben, geführt und sie hat das Versicherungsprinzip (Äquivalenzprinzip) stark entstellt. Die durchschnittliche Rente war im Jahre 1996 unter 60% des Nettoverdienstes der Erwerbstätigen. Die Größe der Rentenerhöhungen wurde zwar jedes Jahr durch das Parlament verabschiedet, aber auch die Größe der Erhöhungen hat bedauerlicherweise die Höhe der offiziellen Inflation nicht erreicht. Der Wertverlust der Renten hat sich

¹ Das Umlageverfahren deckt die laufenden Ausgaben aus den laufenden Einnahmen. Die im gegebenen Jahr auftauchenden Sozialversicherungsrentenausgaben werden von den im gegebenen Jahr eingelaufenen Beiträgen gedeckt. Das System bildet keine Reserven, deshalb reagiert es sehr empfindlich auf alle Wirkungen, die die Einnahmen verringern. Das diese Rentensystem bequem und angenehm, solange die Bevölkerung und die Wirtschaft zunehmen. Wenn aber Altersklassen im erwerbsfähigen Alter eine kleinere Bevölkerungszahl haben als die Altersklassen im Rentenalter und wenn die Wirtschaft stagniert oder schrumpft, anstatt zuzunehmen, dann wendet sich dies ins Gegenteil. Die eingezahlten Beiträge decken nicht die auszahlenden Renten. Der Mangel kann eine Zeit lang durch den Haushaltsplan finanziert werden, aber nur bis zu einem bestimmten Punkt.

Zwei Möglichkeiten bieten sich an: die Erhöhung des Beitrags, der aber durch die Tragfähigkeit der Wirtschaft eine Grenze gesetzt ist, darüber hinaus erträgt sie eine Beitragserhöhung nicht mehr. Andererseits kann der Beitrag vermindert werden, was den Unterhalt der Rentner gefährdet, die Inflation nicht außer Acht gelassen.

so stabilisiert. In den neuen Renten haben sich die Jahre, die in der Arbeit und mit Beitragszahlung verbracht wurden, und die Unterschiede der eingezahlten Beiträge immer weniger gespiegelt. Die Unterschiede im Lebenslauf haben sich oft verwischt, in einigen Fällen sind sie auch verschwunden. Wenn jemand 40 Jahre gearbeitet hat, hat er nicht viel mehr Rente bekommen, als derjenige, der nur 25 Jahre erwerbstätig war. In dem Rentensystem haben die Wiederverteilungsselemente mit sozialem Prinzip dominiert und die Versicherten, die den Verlust erlitten, haben sich dadurch mit Recht beeinträchtigt gefühlt. Zu dieser Gruppe haben nicht nur Versicherte mit hohem, sondern auch mit durchschnittlichem Einkommen gehört. Die Begünstigten der Umgruppierung – Versicherte mit geringem Einkommen – waren mit ihren Renten unter dem Existenzminimum auch unzufrieden.

Die einzelnen Elemente der Pensionsregeln waren allzu freigebig. Die Dienstzeit, die ohne Beitragszahlung anerkannt wurde, war zum Beispiel sehr lang. Die erwartete Dienstzeit von mindestens 20 Jahren zur Berechtigung auf eine Vollrente war sehr gering und schon 15 Jahre haben zur Teilrente genügt. Auch die Versorgungsregeln der vorzeitigen Altersrenten und der Invalidenrenten wurden zu günstig gestaltet.

Die Pensionsregeln haben alles in allem zur baldigen Pensionierung angespornt. Bei der Schließung eines Arbeitsvertrages neben der Rente war die Zuweisung der Rente nicht eingeschränkt.

- Außenpolitische Faktoren: In Verbindung mit der Verwirklichung der Reform hat die Weltbank auf Ungarn einen bedeutenden außenpolitischen Druck ausgeübt, was auf die bedeutende Verschuldung des Landes zurückzuführen war. Die Weltbank hat ihre Rentenkonzeption, die von ihr für ideal gehalten wurde und auf drei Säulen gebaut ist, Anfang der 90-er Jahre ausgearbeitet. Die erste Säule ist das obligatorische staatliche umlagefinanzierte System. Die zweite Säule ist das obligatorische kapitalisierte Privatrentensystem, das individuell oder nach Berufsgruppen funktioniert. Zu der dritten Säule gehören die freiwilligen Rentenersparnisse. Der Vorteil dieser Rentenkonzeption ist, dass die Regierungsbeteiligung darin eingeschränkt ist und die Rolle des Marktes zunimmt. Die radikalere Version des Modells wurde zuerst in Chile, während der Diktatur von Pinochet eingeführt. Hier wurde aus dem staatlichen Rentensystem mit dem Umlageverfahren völlig in das Privatkassensystem mit Kapitaldeckung übergetreten. Die verschiedenen Versionen des Modells wurden in Argentinien, Kolumbien, Bolivien, Mexiko, Uruguay, und in Europa in Ungarn, Polen, Lettland, Slowakei, Kroatien, usw. eingeführt.

Der andere bedeutendere internationale Faktor, der auf die Veränderung des Rentensystems Wirkung ausgeübt hat, war der Beitrittsvorgang Ungarns zur Europäischen Union. Unter den Erwartungen der Union kommen auch die Ra-

tionalisierung des ungarischen Staatshaushaltes und die Verkürzung der Staatsschulden und der Ausgaben, und damit zusammen die Verkürzung der Rentenausgaben vor.

Aufbau des ungarische Drei-Säulensystems²

Die Gesetze, haben nicht nur das umlagefinanzierte System modernisiert, sondern sie haben es um ein Finanzierungselement mit Kapitaldeckung erweitert. Das gegründete Privatpensionskassensystem, das nach dem Kapitaldeckungsprinzip funktioniert, wurde als Untersystem ein Teil des Rentensystems. Das umlagefinanzierte Rentensystem mit Monopolstellung wurde so durch ein System mit mehreren Elementen abgelöst.

Infolge der Veränderung wurde das obligatorische Rentensystem ein System mit zwei Säulen. Einer die Säule wurde das Rentenuntersystem mit Sozialversicherung mit dem Umlageverfahren, und obligatorischer Teilnahme. Die andere Säule wurde das Privatpensionskassenuntersystem mit Kapitaldeckungsfinanzierung und obligatorischer Teilnahme.

Das Privatrentensystem, obwohl es eines der Elemente des neuen Rentensystems ist, ist kein Teil des Sozialversicherungssystems. Es ist mit dem staatlichen Haushaltsplan nicht verbunden. Seine Einnahmen und Ausgaben finanziert es selbst. Die Rentenleistungen waren von den zwei verschiedenen Rentensystemelementen im Verhältnis 75-25 % einander ergänzend gesichert.

Für die Berufseinsteiger war der Eintritt in die zweite Säule Obligatorisch.

In der Sozialversicherung Versicherten konnten frei wählen:

- in dem reformierten reinen Rentensystem der Sozialversicherung bleiben, oder

² Nationale Alterssicherungssysteme setzen sich gemäß dem traditionellen „Drei-Säulen-Schema“ typischerweise aus Instrumenten der staatlichen Alterssicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge zusammen. Drei Betriebsrenten-Modelle stehen sich heute gegenüber. Erstens die klassische Rentenzusage des Arbeitgebers, für die dieser im Sinne eines aufgeschobenen Lohnes auch einzustehen hat; diesen Weg geht z.B. bis heute Deutschland. Den zweiten Weg findet man vor allem in den Niederlanden. Auch er beruht in hohem Maße auf kollektiven Absprachen der Sozialpartner, mit der „Erzeugung“ des Produkts wird jedoch exklusiv ein außenstehender Finanzdienstleister beauftragt (Pensionfonds), der seinerseits erhebliche Teile des Geschäfts nach außen vergibt.

Am anderen Ende der Skala (drittes Modell) findet man inzwischen Finanzprodukte, die den Namen „Betriebsrente“ kaum noch verdienen. Die betriebliche oder überbetriebliche Absprache besteht hier nur noch in einer Hülle, die den Beitragssatz und die Verteilung der Zahlungspflichten festlegt, der Arbeitnehmer muss auf dieser Grundlage selbst einen Finanzdienstleister in Form eines Investmen-Fonds auswählen. Das Anlagerisiko trägt er in vollem Umfang selbst. Dieses Modell findet man in Schweden.

Dieses Modell besteht in Ungarn nicht. Ungarn führte die obligatorische kapitalgedeckte private zweite Säule ein, gefolgt dem Weltbank-Modell sind.

- in das sogenannte gemischte System eintreten, sie sind Mitglieder des staatlichen Systems geblieben, aber daneben sind sie in eine freiwillig gewählte Privatpensionskasse eingetreten.

Die Privatpensionskassenmitglieder sollten aus ihrem steuerpflichtigen Einkommen zuerst 6 %, später 8% Privatkassenmitgliedsbeitrag und 2% Pensionsbeitrag zahlen.

Die Mitglieder des gemischten Systems wurden nach der Vollendung der Rentenaltersgrenze den größten Teil ihrer Rente (ungefähr drei viertel) von der Sozialversicherung und den anderen Teil von der Privatpensionskasse, die sie gewählt haben, bekommen.

Die obligatorische Rentensystem wird durch Selbstfürsorgeformen ergänzt: durch freiwillige, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungskassen, und durch Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die von profitorientierten geschäftlichen Versicherungsgesellschaften gekauft werden können.

Der kurze Vergleich der Sozialversicherungsrente und der Rentenleistung der Privatpensionskasse

Die Sozialversicherungsrente richtet sich nach dem Betrag des Einkommens, das die Grundlage des Pensionsbeitrags bildet, und nach der anerkannten Dienstzeit.

Die Rentenleistung der Privatpensionskasse richtet sich nach dem Betrag des Einkommens, das die Grundlage des Mitgliedsbeitrages bildet, nach der Länge des Anhäufungszeitraums (mindestens 15 Jahre) und nach dem Investitionsertrag der betreffenden Privatpensionskasse.

Das Privatkassenmitglied kann unter vier Rentenleistungen wählen und drei davon sichern auch die Versorgung der Angehörigen. Im System der Sozialversicherung gibt es keine Wahlmöglichkeit innerhalb der Rentenleistungen. Die Sozialversicherungsrente kann einem nach eigenem Recht zustehen, wie die Altersrente und die Invalidenrente. Sie kann die Rente des Angehörigen sein, wie Witwen- und Wittwerrente, Waisenrente, Hinterbliebenenrente für die Eltern.

Das Privatrentensystem versichert die Invalidität nur teilweise. Von der Kasse bekommt der Invalide Mitglied nur dann Rentenleistung, wenn die Anhäufungszeit von mindestens 15 Jahren schon abgelaufen ist. Sonst hat er nur auf eine Auszahlung in einem Betrag Recht.

Das Privatkassensystem sichert die Verwaltung der Risiken der Angehörigen durch die Bestimmung der Beerbung (es handelt sich um den auf dem Einzelkonto angehäuften Kapitalbetrag) und der Rententypen, die gewählt werden können und auch das Angehörigenelement enthalten. Die Angehörigen (Kinder, Eltern, Ehegatte, Ehegattin) nur dann eine Rentenleistung, wenn sie als Begünstigte bestimmt sind.

Rückkehr zum einsäuligen Pflichtrentensystem das am 13.12.2010 erlassene Sammelgesetz

Vorgeschichte

Im Sommer 2010 haben unter ungarisch-polnischer Initiative neun europäische Länder interveniert, um die bestehenden Regeln zum Haushaltsdefizit und zur Staatsverschuldung zu ändern.

Mit dieser Initiative sollten die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die EU die mit der Rentenreform verbundenen Kosten bei den Berechnungen berücksichtigt.

Was bedeuten diese Kosten? Das ist der Betrag, den die Staatskasse an die öffentliche Rentenkasse überweist, um die Verluste auszugleichen, die durch die stufenweise Umstellung auf das private Privatrentenversicherungssystem entstehen.

Die Mitglieder der privaten Rentenversicherungen zahlen weniger Beiträge in die staatliche Rentenversicherung, da sie gleichzeitig auch in der pflichtigen privaten Rentenversicherung Beiträge entrichten.

Nach Berechnungen hätte das Haushaltsdefizit in Ungarn auf dem Papier nicht wie heute 3,8 des BIP, sondern nur 2,4% des BIP betragen, also unterhalb der vorgeschriebenen 3% gelegen, wenn die in die private Rentenversicherung eingezahlten Mitgliedsbeiträge stattdessen in die staatliche Rentenversicherung geflossen wären.

In den letzten Jahrzehnten waren neben Ungarn andere mitteleuropäische Länder, wie Polen, Litauen, Estland, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, die Slowakei und Mazedonien infolge des Drucks der Weltbank und der EU gezwungen, ein kapitalgedecktes Pflichtprivatrentensystem einzuführen.

Die vor der Reform durchgeführten Rentenmodelluntersuchungen haben gezeigt, dass die stufenweise Anhebung des Rentenalters die Einführung privater Rentenversicherungen ermöglicht, denn genau in den betreffenden Jahren – zwischen 2003 und 2015 – entsteht ein Überschuss im staatlichen Rentensystem, wenn das Privatkassensystem noch ansammelt, da in diesem Fall ein Teil der Einkommen aus dem staatlichen System vereinnahmt werden, aber noch keine Dienstleistungen erbracht werden.

In solchen Jahren, in denen die private Rentenversicherung schon Rente zahlt, werden die Ausgaben des staatlichen Rentensystems gemindert.

Die EU hat in erster Runde die Anfrage abgewiesen.³ Die ungarische Regierung hat von weiteren diplomatischen Initiativen abgesehen und stattdes-

³ Das Thema war nicht neu. Schon einmal - vor fünf Jahren – war es den reformfreudigen mittel- und osteuropäischen Ländern gelungen, die Kosten ihrer teuren Rentenreformen auf Defizit und Schuldenstand herausrechnen zu lassen – allerdings mit einer Übergangsfrist von fünf

sen in kurzer Zeit mit einigen Gesetzesänderungen das Privatrentensystem umgestaltet.

Die wichtigste Änderung erfolgte mit dem im Dezember 2010 erlassenen Gesetz, mit welchem 7 andere Gesetze auf einmal geändert wurden.

Es wurde ein Rentenreform- und schuld-mildernder Fonds geschaffen, um die eingezahlten Beiträge derjenigen Mitglieder zu sammeln und zu verwalten, die in das Sozialversicherungssystem gewechselt sind.

Die Mitglieder der privaten Rentenversicherung mussten nämlich bis zum 31. Januar entscheiden, ob sie weiterhin Mitglied der privaten Rentenversicherung bleiben oder ob sie ins reine Sozialversicherungssystem wechseln.

Die Personen, die sich für das Privatpensionssystem entschieden haben, mussten dies ausdrücklich erklären. Bei denjenigen, die keine Erklärung abgegeben haben, wurde die Mitgliedschaft im Privatpensionssystem *mit Wirkung zum 01.03.2011 beendet und* sie sind automatisch in das Sozialversicherungssystem gewechselt.

Mit dem Wechsel richten sich die Ansprüche der bisherigen Mitglieder nunmehr gegen den Rentenreform- und schuld-mildernden Fonds.

Zeitlich versetzt wurde in der staatlichen Säule eine Einzelkontoführung eingeführt. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass eingezahlte Rentenbeiträge nicht – wie befürchtet – verloren gehen und die geleisteten Zahlungen nachvollziehbar sind.

Die Regierung wurde bevollmächtigt, die mit der Führung des Einzelkontos verbundenen Regelungen zu erlassen.

Das Gesetz hat einen Wechsel zur staatlichen Rentenversicherung auch denjenigen ermöglicht, die vor dem 01.02.2011 in Rente gegangen sind. Im Falle eines Wechsels erhalten sie die volle staatliche Altersrente.

In diesem Fall mussten diejenigen Rentner, die wechseln wollten, die ausbezahlte Rente der privaten Rentenversicherung an diese zurückzahlen. Die privaten Rentenversicherungen mussten die betreffenden Beträge dann ihrerseits an den Rentenreform- und schuld-mildernder Fonds überweisen.

Das neue Gesetz hat auch den Status derjenigen wesentlich geändert, die in der privaten Rentenversicherung geblieben sind.

Jahren. Diese Frist ist nun abgelaufen, ohne dass sich an den Lasten etwas geändert hätte. Kommission und Rat haben bereits ein Einlenken signalisiert im Sinne einer Einzelfallentscheidung. Die Regeln des Stabilitätspakts sollen dabei formal keinesfalls geändert werden. Deutschland war bisher gegen Sonderregeln für die neuen Mitgliedstaaten, ist aber im Vorfeld des Europäischen Rats am 17. 12. 2010. eingeknickt, Begründung: Man könne es nicht einfach ignorieren, wenn neun Staaten eine Forderung stellen. Berlin möchte nun die Kosten der Privatisierung der Renten als „mildernde Umstände“ bei der Verhängung von Strafen berücksichtigen. Es deutet sich an, dass die Ausnahmeregeln kein Übergangsphänomen bleiben. *Dr. Franz Rewey: Bericht aus Brüssel 02. 2011. RV aktuell Fachzeitschrift und amtliche Mitteilungen der deutschen Rentenversicherung S. 44-45.*

Es gibt keine staatliche Garantie mehr welche die Ansprüche der Mitglieder der privaten Rentenversicherungen gesichert hat.

Die Mitgliedsbeiträge wurden (bezogen auf die Rentenbeitrag) von 8 % auf 10 % erhöht.

Diejenigen, die nicht zur Sozialversicherung gewechselt sind, erwerben ab dem 01.12.2011 keine Dienstzeit im Sozialversicherungssystem und verloren das Recht auf eine staatliche Rente.

Die Mehrheit derjenigen, die in der privaten Rentenversicherung geblieben sind, wird keine staatliche Rente bekommen und kann nur mit den Dienstleistungen der privaten Rentenversicherung rechnen.

Es wird darüber nachgedacht, in Zukunft die Vererblichkeit auch im Sozialversicherungssystem zu sichern.

Dem Sozialversicherungssystem wird häufig zum Vorwurf gemacht, dass Rentenbeiträge der Berechtigten im Todesfall „verloren gehen“. Bei der privaten Rentenversicherung sind die angelaufenen Beiträge demgegenüber im Todesfall vererblich.

Im Sozialversicherungssystem sollte das Witwengeld eine Vererblichkeit sicherstellen.

Aufgrund der Einzahlungen der verstorbenen Versicherten wird im Sozialversicherungssystem nicht eine Witwenrente, sondern ein Witwengeld gezahlt, wenn der letztere Beitrag höher ist, als die im Gesetz festgelegte Summe der Witwenrente.

Unter systematischen Aspekten ist festzuhalten, dass das dreisäulige Rentensystem, bestehend aus dem pflichtigen Sozialversicherungssystem, und dem Privatpensionssystem, ferner der freiwilligen ergänzenden Versicherung, durch die Gesetzesänderungen aufgelöst wurde.

Nach dem neuen System gibt es das pflichtige Sozialversicherungssystem (als erste Säule), oder anstelle dessen das freiwillig wählbare Privatpensionssystem (auch als erste Säule) und als Zweites die freiwillig wählbare, ergänzende Rentenvorsorgesäule.

Nach Auffassung von Bernd von Maydell kommt dem Privatpensionssystem (als Instrument der Privatversicherung) im ungarischen Rentensystem eine Alternativfunktion und der Privatversicherung, nach wie vor, eine Ergänzungsfunktion zu.⁴ Historisch ist das System mit dieser Struktur nicht unbekannt in Ungarn. Das *Gesetz XL aus dem Jahre 1928 über die Pflichtversicherung von*

⁴ Von einer Primärfunktion kann man sprechen, wenn die Versicherung das Risiko selbst abdecken soll. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß der Privatversicherungsschutz an die Stelle des Sozialrechtlichen Schutzes tritt, man kann von einer Alternativfunktion sprechen. Von einer Ergänzungsfunktion der Privatversicherung kann dagegen dann die Rede sein, wenn die private Versicherung den sozialrechtlichen Schutz ergänzen soll. (Bernd von Maydell: *Privatversicherung als Instrument sozialer Sicherheit, Lexikon des Rechts Nr. 4. Gruppe 11. Bonn, 1993.*)

Altersrente, Invalidenrente, Witwenrente und Waisenrente hat es auch ermöglicht, dass die Versicherten anstelle des staatlichen Pflichtrentensystems die sogenannten anerkannten unternehmerischen Rentenkassen wählen konnten.

Sozialversicherungssystem oder Privatpensionssystem?

Man kann diese Frage nicht eindeutig beantworten. Die Meinungen der Ökonomen und Soziologen gehen auseinander.

Bewertet man die Gesetzesänderungen, so lässt sich Folgendes festhalten:

Dienstleistungen der Privatrentenkassen hängen von der Einzahlung des Mitgliedes, der Beitragszahlungsdauer und der Höhe der Überschüsse ab. Gerade die Höhe der Überschüsse ist aufgrund fluktuierender Kapitalmärkte der unsicherste Faktor.

Für das Privatrentensystem wird bis heute nicht festgelegt, wie die Rente gebildet wird, wie viel Prozent des Durchschnittlohnes die Rente sein muss, wie man die Rente indexiert, wie man die Deckung der Rente bildet und die von der Rente abziehbaren Kostenmarge ist auch nicht maximalisiert.

Die Mitglieder der Privatrentenkasse sehen nur den angelaufenen Betrag auf ihrem Konto. Es ist aber nicht möglich auszurechnen, in welcher Höhe die Rente letztlich ausgezahlt wird.

Es gibt keine offiziellen Statistiken, in welcher Höhe ein Mitglied der privaten Rentenversicherung Beiträge zahlen muss, damit er in der privaten Rentenversicherung mindestens genauso viel Rente bekommt wie im staatlichen Rentenversicherungssystem.

Der heute festgelegte Satz in Höhe von 10 % reicht mit Sicherheit nicht aus. Es gibt zwar die Möglichkeit, den Satz aufzustocken, allerdings nur im Rahmen des Gesetzes.

Die heutige Funktionsweise und die Struktur der Privatpensionskassen sind nicht in ausreichendem Maße effizient.

Nur scheinbar sind es die Mitglieder, die eine Entscheidungsmacht haben. In Wirklichkeit liegt die Macht jedoch in den Händen der Fachleute.

Diejenigen, die ins Privatrentensystem gewechselt sind, haben teilweise oder völlig ihre Anwartschaften für die staatliche Rente verloren: Im Privatpensionssystem wird das Risiko der Berufsunfähigkeit überhaupt nicht, und die Angehörigenrente nur zum Teil gedeckt.

Die Argumente für das Privatpensionskassensystem sind auch schwächer geworden.

Die Ersparnisse werden auf Einzelkonten geführt, das Mitglied wird über den Kontostand kontinuierlich informiert.

Die eingezahlten Beiträge werden in dem vom Mitglied gewählten Portfolio angelegt und durch Überschüsse vermehrt (die Investition hängt von den Risiken am Kapitalmarkt ab, ein Teil davon kann damit verloren gehen.)

Die an die Inflation angepassten Überschüsse werden garantiert. Es ist aber nicht sicher, dass das Geld vom Garantiefonds dafür ausreicht.

Die Ersparnisse im Anhäufungszeitraum sind vererblich. Erfolgt der Todesfall nach einer kurzen Ansparungsphase, so werden jedoch nur unzureichende Geldzahlungen für Angehörige erbracht

Wenn in der privaten Rentenversicherung Angehörige im Sinne des Sozialversicherungsrechts (Kind, Witwe) nicht ausdrücklich als versicherte Personen benannt werden, sondern z.B. Freund/Freundin, bekommen die Angehörigen keine Rente.

Nach Daten, die Anfang Februar 2011 veröffentlicht wurden, sind 98 % der Privatpensionskassenmitglieder zum staatlichen Rentensystem gewechselt.

Die in der Privatpensionskasse gebliebenen 100.000 Mitglieder können maximal ein halbes Dutzend Privatpensionskasse finanzieren.

Von der institutionellen Seite aus betrachtet kann das staatliche Rentensystem als stabil eingestuft werden. Möglicherweise ist dieses System im Vergleich zu den Privatkassen auch günstiger.

Mit der zukünftigen Einführung der Einzelkontenführung wurde ein Schritt Richtung Transparenz vollzogen.

Anstelle der Vererblichkeit besteht die Möglichkeit, eine Angehörigenrente oder eine Witwenrente zu wählen. Dies kann aus mehreren Gründen vorteilhaft sein kann.

Die Rente der Sozialversicherung bemisst sich nach der Einkommenshöhe und der Arbeitszeit. Bislang werden hiervon keine Beiträge abgezogen.

Die Regeln zur Kalkulation der Rente werden gesetzlich bestimmt, die zu erwartende Rente ist damit kalkulierbar.

Die systembedingte Umverteilung ist manchmal zu unverhältnismäßig, und führt damit auch zu Ungerechtigkeiten.

Das staatliche Rentensystem ist nicht den Risiken des Kapitalmarktes, dafür aber den demografischen Faktoren ausgesetzt.

Von der finanziellen Seite her betrachtet, ist das auf einer Umverteilung basierende Rentensystem genauso unsicher, wie eine kapitalgedeckte Finanzierung. Allerdings sind die Risikoeffizienten andere.

Die Höhe des Einkommens hängt von der Arbeitslosenquote, der Beitragszahlungsdisziplin und der Höhe der eingezahlten Beträge ab. Die Leistungen hängen vom Rentenalter, der Länge der Rentenperiode und von der Höhe der Rente ab.

Reicht der Überschuss nicht aus, muss die Auszahlung reduziert werden. Dies ist nur durch Verkürzung der Rentenperiode, durch Erhöhung des Rentenalters oder durch Verringerung der Rentenauszahlungen möglich.

Laut Vorhersage von Eurostat wird sich in Ungarn die Zahl der über 65-jährigen von heute 24 % in zwanzig Jahren auf 30 % erhöhen und im Jahre 2040 40 % betragen.

In der EU liegt heute die Höhe der 15-65jährigen im Durchschnitt bei 65 %, in Ungarn dagegen bei 55 %. In Ungarn gibt es 3 Millionen Rentner. Dabei wird ein Rentner von ungefähr 1,3 Beitragszahlenden finanziert.

Nach Daten der nationalen Steuerbehörde erhalten 34 % der Beschäftigten nur einen Minimallohn und sie zahlen demgemäß die Beträge.

Fraglich ist, ob das umlagefinanzierte System langfristig aufrechterhalten werden kann. Die staatliche Intervention wird früher oder später unvermeidbar.⁵ Darüber hinaus hat die Regierung Schritte eingeleitet, die darauf hindeuten, dass die staatlichen Garantien abgebaut werden.

Demzufolge wächst die Notwendigkeit der freiwilligen Selbstvorsorge, um im Alter auf einem angemessenen Niveau zu leben.⁶

Összegzés

Magyarország volt az első közép-kelet európai ország, amelyik a Világbank által kidolgozott nyugdíjmodellt megvalósította, második pilléreként bevezetve a kötelező tőkefedezeti magánnyugdíjrendszert.

A magyar Parlament 1997-ben fogadta el azt a három új törvényt, amely a reformot megvalósította.

A változások hatására a kötelező nyugdíjrendszer kétpilléres lett, az egyik pillér az állami, felosztó kirovó finanszírozású, a másik a tőkefedezeti magánnyugdíjpénztári rendszer.

A harmadik pillérbe az önkéntes nyugdíjelőtakarékossági formák tartoznak.

2010. nyarán, lengyel-magyar felvetésre kilenc EU-ország kezdeményezte az Európai Bizottságnál az államháztartási hiány és az államadósság számítási szabályainak módosítását.

A cél az volt, hogy a nyugdíjreformmal kapcsolatos költségeket az EU vegye figyelembe az elszámolásokban.

⁵ Das Finanzierungsproblem gilt für die Alterssicherungssysteme der EU und der meisten OECD-Länder auch. Die Europäische Kommission gab im Sommer 2010. ein Grünbuch zu einem europäischen Rahmen für Renten heraus. Das Buch konzentriert auf das Finanzierungsproblem auch, und beschäftigt mit der Rolle der Kapitaldeckung, und mit dem Verhältnis der verschiedenen Säulen. Die Kommission kündigte ein neues Programm an, um die Konzeption der kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme zu modifizieren und vor allem die noch vorhandenen konzeptionellen Schwächen anzugehen.

⁶ In seiner Sitzung am 6. 12. 2010. hat der Rat „Beschäftigung und Soziales“ die Grundzüge für die weiteren Arbeiten auf europäischer Ebene auf dem Feld der Alterssicherung definiert. So wird es vorrangig als Aufgabe der Rentensysteme angesehen, im Rahmen der 2020-Strategie Armut zu vermeiden, und erst dann in einem vernünftigen Maß den Lebensstandard nach dem Ruhestand aufrechtzuerhalten. Ein angemessenes Renteneinkommen vor allem durch eine Kombination aus öffentlichen Renten und betrieblichen Renten sichergestellt werden soll. Immerhin sollen die Rolle und Leistungsfähigkeit privater Rentensysteme im Hinblick auf ihre Sicherheit untersucht werden.

Az EU első körben elutasította a kérést. A magyar Kormány további diplomáciai próbálkozások helyett gyors, és egymást követő törvénymódosításokkal avatkozott be a magánnyugdíjrendszerbe.

A legkomolyabb változást a 2010. december 13-án elfogadott törvény okozta, mely 7 fontos törvényt módosított egy csapásra.

A magán-nyugdíjpénztári tagoknak 2011. január 31-ig döntenie kellett, magánpénztári tagok maradnak, vagy visszalépnek a tisztán társadalombiztosítási nyugdíjrendszerbe.

Aki nem lépett vissza a társadalombiztosítási nyugdíjrendszerbe, az 2011. december 01-től kezdődően a társadalombiztosítási nyugdíjrendszerben további szolgálati időt nem szerez, ezzel elvesztette állami nyugdíjra való jogosultságát.

A 2011 február elején közzétett adatok szerint, a magánpénztártagok 98 százaléka visszalépett az állami nyugdíjrendszerbe.

Inhalt

Ungarn war eines der ersten mittel- und osteuropäischen Länder, die bei der Reform eines Rentensystems dem Weltbank-Modell gefolgt sind und eine obligatorische kapitalgedeckte private zweite Säule eingeführt haben.

Das ungarische Parlament hat im Jahr 1997. drei neue Gesetze, als der Reform des Rentensystems verabschiedet.

Infolge der Veränderung wurde das obligatorische Rentensystem ein System mit zwei Säulen. Einer die Säule wurde das Rentenuntersystem mit Sozialversicherung mit dem Umlageverfahren, und obligatorischer Teilnahme. Die andere Säule wurde das Privatpensionskassenuntersystem mit Kapitaldeckungsfinanzierung und obligatorischer Teilnahme.

Zu der dritten Säule gehören die freiwilligen Rentenersparnisse.

Im Sommer 2010 haben unter ungarisch-polnischer Initiative neun europäische Länder interveniert, um die bestehenden Regeln zum Haushaltsdefizit und zur Staatsverschuldung zu ändern.

Mit dieser Initiative sollten die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die EU die mit der Rentenreform verbundenen Kosten bei den Berechnungen berücksichtigt.

Die EU hat in erster Runde die Anfrage abgewiesen. Die ungarische Regierung hat von weiteren diplomatischen Initiativen abgesehen und stattdessen in kurzer Zeit mit einigen Gesetzesänderungen das Privatrentensystem umgestaltet.

Die wichtigste Änderung erfolgte mit dem am 13.12.2010 erlassenen Gesetz, mit welchem 7 andere Gesetze auf einmal geändert wurden.

Die Mitglieder der privaten Rentenversicherung mussten bis zum 31. Januar entscheiden, ob sie weiterhin Mitglied der privaten Rentenversicherung bleiben oder ob sie ins reine Sozialversicherungssystem wechseln.

Diejenigen, die nicht zur Sozialversicherung gewechselt sind, erwarben ab dem 01.12.2011 keine Dienstzeit im Sozialversicherungssystem und verloren das Recht auf eine staatliche Rente.

Nach Daten, die Anfang Februar 2011 veröffentlicht wurden, sind 98 % der Privatpensionskassenmitglieder zum staatlichen Rentensystem gewechselt.

*Др Јудит Барџа, доцент
Правног факултета у Мишколцу*

Реформе пензијског осигурања у Мађарској

Сажетак

Мађарска је била прва средњо-европска држава која је остварила модел пензионог система израђеног од стране Светске банке, те увела обавезно приватно пензионо осигурање са капиталним покрићем, као други стуб система пензијског осигурања.

Парламент је 1997. године усвојио три закона којима је ова реформа остварена.

Нови систем обавезног пензијског осигурања заснива се на два стуба. Први представља државни систем пензијског осигурања, заснован на дистрибутивном финансирању, а други приватни систем пензијског осигурања са капиталним покрићем.

Постоји и трећи стуб пензијског осигурања који чине улагања у разне добровољне приватне пензионе фондове.

Током лета 2010. године на основу заједничке пољско-мађарске иницијативе, девет чланица Европске уније је поднело предлог Комисији ради измена буџетских правила и правила о рачунању државног дуга. Циљ предлога је био да се у финансијским обрачунима према Европској унији узму у обзир и државни издаци у вези са реформом пензијског система.

Европска унија је најпре одбила предлог. Влада Мађарске се уместо даљих дипломатских корака одлучила да брзим и сукцесивним изменама закона промени систем приватних пензионих фондова. Најзначајнију новину представља закон усвојен 13. децембра 2010. године, којим се мењају седам других важних закона. Чланови приватних пензионих фондова су морали да до 31. јануара 2011. године одлуче да ли ће остати у приватним пензионим фондovima или ће се прикључити пензионем систему заснованом искључиво на принципу социјалног осигурања.

Осигураницима, који се нису вратили у систем државног пензионог осигурања, од 1. децембра 2011. године не рачуна се више стаж осигурања, те изгубили су право на државну пензију.

Према подацима објављеним у фебруару 2011. године, 98% чланова приватних пензионих фондова вратило се у систем државног пензијског осигурања.

Кључне речи: пензија, пензиони систем, обавезно пензијско осигурање, добровољно пензијског осигурање